Disziplinarordnung

des

Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

mit Änderungen gemäß Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom
26.4.1998, 30.3. und 25.5.2008, sowie vom 12.03.2011

Präambel:

Der Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen beschließt auf der Grundlage der Satzung vom 09.04.1995 in der Fassung vom 12.03.2011 mit dem satzungsgemäß geforderten Mehrheitsbeschluss die nachfolgende

Disziplinarordnung (DO)

Artikel 1 Grundsätze

Pflicht eines jeden Mitgliedes im Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen ist es insbesondere,

1.1 die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutze des Wildes und der übrigen freilebenden Tierwelt, sowie der Pflanzenwelt, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Waidwerkes zu beachten.

1.2 Darüber hinaus, namentlich in seinem Verhalten und Auftreten, alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Jagdschutzes, der Jagdaufsehers und des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen gröblich zu verletzen.

Artikel 2 Ahndung von Pflichtwidrigkeiten

2.1 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 können als Pflichtwidrigkeiten mit

2.1.1 Verwarnung;
2.1.2 Aberkennung der Ämter und Funktionen im Verband,
2.1.3 Ruhen der Wählbarkeit,
2.1.4 zeitliches Ruhen der Mitgliedschaftsrechte,
2.1.5 Ausschluss

geahndet werden.

2.2 In den Fällen der Ziffern 2.1.1. bis 2.1.5. kann zugleich die Veröffentlichung des erkennenden Teils des Spruches des Disziplinar- und Ehrenausschusses (DEA) in verbandseigenen Publikationen angeordnet werden.

2.3 Geben die Ermittlungen des DEA Anlaß zur Einleitung verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Verfahren, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Vorstand z.Hd. des Landesvorsitzenden mitzuteilen.

2.4 Entstehende Verfahrenskosten können ganz oder teilweise dem Betroffenen auferlegt werden.

Artikel 3 Verjährung der Pflichtwidrigkeiten

Pflichtwidrigkeiten verjähren nach 5 Jahren nachdem sie begangen wurden. Danach ist eine Verfolgung nicht mehr möglich.

Artikel 4 Verbot der Doppelahndung

4.1 Die dem Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen über diese Disziplinarordnung hinausgehende Ordnungsgewalt bleibt unberührt. Eine vereinsrechtliche Doppelahndung ist unstatthaft.

4.2 Unberührt von dieser DO bleibt weiterhin das Recht des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen, Anträge und Eingaben bei Behörden und Gerichten zu stellen und Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

Artikel 5 Der Disziplinar- und Ehrenausschuss (DEA)

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten sowie zur Würdigung verdienter Verbandsmitglieder im Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen ist der gemäß Artikel 11 der Verbandssatzung gebildete Disziplinar- und Ehrenausschuss zuständig.

Artikel 6 Das Verfahren

6.1 Der DEA oder ein vom Vorsitzenden des DEA beauftragter Beisitzer führen die Ermittlungen selbstständig durch.

6.2 Auf Verfahrensbeschleunigung ist Wert zu legen. Ein anhängiges Verfahren gegen ein Mitglied des Jagdaufseherverbandes bei Verwaltungs- und Strafgerichten, sowie bei Verwaltungsbehörden, bedingt keine Aussetzung des Disziplinarverfahrens.

6.3 Vor Abschluss der Ermittlungen ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu geben.

6.4 Der DEA entscheidet unabhängig auf Grund des Ermittlungsergebnisses. Eine mündliche Verhandlung soll in der Regel stattfinden, das schriftliche Umlaufverfahren kann angewendet werden. Der Ort der mündlichen Verhandlung wird in Übereinkunft der Mitglieder des DEA bestimmt.

6.5 Beobachter aus dem Vorstand des Verbandes können durch den DEA mittels schriftlicher Einladung zur mündlichen Verhandlung zugelassen werden.

6.6 Die Beobachter haben kein Recht des Eingreifens oder der Meinungsäußerung (Beeinflussung) bei der Verhandlung, es sei denn, sie werden vor der Verhandlung vom DEA als Zeugen oder sachkundige Verbandsmitglieder zur Verhandlung geladen.

6.7 Findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat diese nach den Verfahrensregeln rechtsstaatlicher Grundsätze zu erfolgen.

6.8 Der Betroffene kann sich vor dem DEA auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl vertreten lassen.

6.9 Der Spruch des DEA nach 2.1.2. bis 2.1.5. ergeht im Namen des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen und hat einen Kostenentscheid zu enthalten.

6.10 Der Spruch des DEA ist schriftlich, kurz und unter Angabe der wesentlichen Gründe niederzulegen, von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen und dem Betroffenen, dem Vorstand und dem Antragsteller des Disziplinarverfahrens mitzuteilen.

6.11 Die Abstimmungen des DEA erfolgen durch Mehrheitsentscheid unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

6.12 Der Tenor des Spruches ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung (Landesversammlung) und/oder in anderer geeigneter Weise, z.B. durch Veröffentlichung in verbandseigenen Publikationen bekannt zu geben.

6.13 Auch für Betroffene, die aufgrund eines drohenden oder schwebenden Disziplinarverfahrens aus dem Jagdaufseherverband ausgetreten sind, gelten Ziffer 6.10. und 6.12.

Artikel 7 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten sind:

Bare Auslagen für Zeugen, sachkundige Mitglieder, Sachverständige, Schreibarbeiten, Porto- und Telefonkosten anlässlich des Verfahrens oder für die vom Betroffenen beantragte besondere Beweiserhebung. Die Verfahrenskosten können dem Betroffenen auferlegt werden.

Der Vorstand:

Landesvorsitzender	stellv. Landesvorsitzender
Landesschatzmeister	Landesschriftführer